

Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel Kieler Straße“ der Gemeinde Bönningstedt

Für das Gebiet

- südlich der Bebauung Kieler Straße Nr. 70 bis 74 (fortl. gerade Nummern),
- südwestlich der Bebauung Ahornstraße Nr. 46,
- nordwestlich der Gemeindestraße „Ahornstraße“ und der Bebauung Ahornstraße Nr. 54 bis 62 (fortl. gerade Nummern),
- nördlich der Grundstücksflächen Kieler Straße Nr. 60,
- östlich der Bebauung Kieler Straße Nr. 62 und 64

Frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belang sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Benachrichtigung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Planungsanzeige nach § 11 Abs. 2 LaplaG insgesamt mit Schreiben vom 30.08.2019 und Fristsetzung bis zum 04.10.2019

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, mit Anregungen und/oder Hinweisen:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR)
 - Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest mit Schreiben vom 09.10.2019
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H mit Schreiben vom 01.10.2019
- Hamburger Stadtentwässerung AöR und Hamburger Wasserwerke GmbH mit Schreiben vom 30.09.2019
- BUND Kreisgruppe Pinneberg für den Landesverband SH e. V. mit Stellungnahme per Mail vom 23.09.2019
- Archäologisches Landesamt S-H - Obere Denkmalschutzbehörde / Planungskontrolle mit Erlass vom 19.09.2019
- Der Landrat des Kreises Pinneberg, FB Service, Recht und Bauen, Regionalplanung und Europa im Rahmen der Planungsanzeige per Mail vom 17.09.2019
- Handwerkskammer Lübeck per Mail vom 04.09.2019

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
Stellungnahme per Mail vom 06.09.2019

**Beteiligte Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange,
ohne Anregungen und/oder Hinweise:**

- Gemeinde Hasloh mit Schreiben vom 10.10.2019
- Stadt Quickborn per Mail vom 02.10.2019
- Wasserverband Mühlenau per Mail vom 02.10.2019
- Schleswig-Holstein Netz AG, Team Uetersen mit Schreiben vom 30.09.2019
- Stadt Norderstedt per Mail vom 23.09.2019
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 23.09.2019
- Amt Pinnau für die Gemeinde Tangstedt und Ellerbek mit Schreiben vom 10.09.2019
- aZV Südholstein mit Schreiben vom 10.09.2019
- Hamburger Verkehrsverbund GmbH per Mail vom 02.09.2019

**Beteiligte Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
sowie anerkannte Naturschutzverbände,
ohne Stellungnahme:**

- Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Eimsbüttel - Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Der Landrat des Kreises Pinneberg, FD Umwelt
- Der Landrat des Kreises Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn
- AKN Eisenbahn AG
- Stadtwerke Pinneberg

- VHH-Bergedorf
- SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Heimatverein Bönningstedt von 1984 e.V.
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband S-H e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H (AG 29)

**Landesplanungsbehörde,
mit Stellungnahme:**

- Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH
mit Erlass vom 19.09.2019, ergänzt um die Mail vom 26.09.2019

hier: Abwägungsvorschlag zu eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren
nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie zu § 11 (2) LaplaG
im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Planungsstand:
vom 28.10.2019 mit red. Anpassungen

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
1.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) - Technischer Umweltschutz, Stellungnahme vom 09.10.2019	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem o.a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplan in angemessener Form in der Bauleitplanung wie folgt beachtet.</p>
		<p>Die Lärmthematik wurde umfassend und unter konservativen Ansätzen betrachtet. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet den mit der Planung entstehenden Lärmkonflikt zu lösen.</p>	<p>Die Feststellung und die Ausführungen zur Qualität der „Lärmtechnischen Untersuchung“, die bereits zur „Vorentwurfsplanung“ zur Konfliktlösung erarbeitet worden ist, wird seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Für die weitere Planung sollten einzelne Schallschutzmaßnahmen klargestellt werden. Die Lärmschutzwände 3.1 und 3.2 verfügen über unterschiedliche Höhen; für die sie verbindende Wand mit einer Länge von 2,5 m von Nord nach Süd ist dem LLUR die erforderliche Höhe unklar, sie lässt sich weder dem Gutachten noch der Planzeichnung entnehmen und sollte daher von der Sachverständigen klargestellt werden und in die Planzeichnung aufgenommen werden.</p>	<p>Die Anregung zur Konkretisierung der Planfestsetzung zu den Lärmschutzmaßnahmen im Norden des Vorhabensgebiets wird zur Kenntnis genommen und im VEP Nr. 36 berücksichtigt.</p>
		<p>Der Verladebereich für den Discounter ist nach den Berechnungen der Sachverständigen so einzuhausen, dass auch der LKW von dieser vollständig erfasst wird. Zur Klarstellung sind die Abmessungen (Länge x Breite x Höhe) zu nennen, wie diese in die Berechnung eingeflossen ist (relevant auch für das Baugenehmigungsverfahren).</p> <p>Unter Punkt 7.4 der textlichen Festsetzungen wird Bezug auf die Einhausung genommen und auf den Eintrag in der Planzeichnung verwiesen. In der Legende wird dafür eine Quadratschraffur vorgesehen, allerdings fehlt diese in der Planzeichnung A und ist daher zu ergänzen.</p>	<p>Die Anregung und die Ausführungen zu der Klarstellung der Festsetzungen der nördlichen Einhausung werden zur Kenntnis genommen und mit der „Entwurfsplanung“ zum VEP Nr. 36 berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) - Technischer Umweltschutz, Stellungnahme vom 09.10.2019	<p>In Bezug auf den geplanten Werbepylon und die Parkplatzbeleuchtung hält das LLUR eine Lichtimmissionsprognose für das weitere Verfahren für erforderlich. Sie begründet sich damit, dass zum einen die Wohnbebauung Kieler Straße 46 unmittelbar an den Pylon (Aufhellung) als auch an den Parkplatz mit seiner Beleuchtung (Blendung) grenzt, zum anderen, dass auch bei vergleichbaren Vorhaben mit LED-Beleuchtung eine Blendung nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden konnte.</p> <p>Mit einer Lichtimmissionsprognose lässt sich die erforderliche Lage und Höhe sowie die Anzahl der Leuchtmittel bestimmen, dass zum einen der Parkplatz sicher ausgeleuchtet wird, zum anderen, dass die Nachbarschaft nicht geblendet wird.</p> <p>Wie die Schallprognose wird auch sie für das anschließende Baugenehmigungsverfahren benötigt. Die einzuhaltenden Vorgaben sind der LAI-Lichtimmissionsrichtlinie zu entnehmen.</p>	<p>Die Anregungen und Ausführungen zu möglichen Lichtimmissionen durch den Werbepylon und durch die Stellplatzflächen werden seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen und im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplan in angemessener Form berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Lichtimmissionsprognose berücksichtigt.</p>
			Ein städtebaulicher Änderungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme des LLUR für die vorbereitende Bauleitplanung nicht.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
2.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H Stellungnahme vom 01.10.2019	<p>Gegen die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Bönningstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplan in angemessener Form in der Bauleitplanung wie folgt beachtet.</p>
		<p>1. Alle Veränderungen an der Bundesstraße 4 (Kieler Straße) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe rechtzeitig vorher abzustimmen.</p> <p>Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p>	<p>zu 1.)</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen zu Veränderungen an der B 4 und zur Kostenneutralität der Maßnahme für den Straßenbaulastträger werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Vorhabenträger wird in dem zu schließenden D.-vertrag zu regeln sein, dass der Gemeinde mit dieser Straßenbaumaßnahme keine Kosten entstehen werden.</p>
		<p>2. Für die Herstellung der geplanten Zufahrt (Einmündungsbereich) zur Bundesstraße 4 (Kieler Straße) einschließlich der erforderlichen Linksabbiegespur ist ein RE-Entwurf aufzustellen und dem LBV.SH, Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462 in <u>3-facher</u> Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Die Lage bzw. Position der Stellplätze im Einmündungsbereich der geplanten Zufahrt werden im Entwurf gesondert geprüft.</p>	<p>zu 2.)</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen zu dem erforderlichen werdenden RE-Entwurf und der Überprüfung der Stellplätze im Einmündungsbereich der geplanten Zufahrt werden seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird den RE-Entwurf erstellen lassen und dem LBV SH, Niederlassung Itzehoe zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.</p>

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 2.	weiter zu Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H Stellungnahme vom 01.10.2019	<p>Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten zu berücksichtigen.</p> <p>Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem LBV.SH, Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462 geschlossen worden sein.</p>	<p>Der Hinweis auf die Prüfdauer des RE - Entwurfs und die abzuschließenden Baudurchführungsvereinbarung wird seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die Inhalte der Baudurchführungsvereinbarung werden Regelungsgegenstand des zu schließenden D.-vertrages werden.</p>
		<p>3. Die Sichtverhältnisse von der Zufahrt in den Verkehrsraum der Bundesstraße 4 (Kieler Straße) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Sichtfelder sind in der Planzeichnung (Teil A) darzustellen.</p>	<p>zu 3.)</p> <p>Der Hinweis und die Anregung zu den erforderlich werdenden Sichtfeldern werden seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen und in der Planzeichnung des VEP Nr. 36 darzustellen sein.</p>
		<p>4. Auf dem Baugrundstück sind ausreichend Wendemöglichkeiten insbesondere für den Anlieferungsverkehr herzustellen und dauernd freizuhalten.</p> <p>Das Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen in den Verkehrsraum der Bundesstraße 4 (Kieler Straße) ist aus Verkehrssicherungsgründen auszuschließen.</p>	<p>zu 4.)</p> <p>Der Hinweis und die Maßgabe zur Sicherstellung ausreichender Wendemöglichkeiten wird seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen und im Rahmen des VEP Nr. 36 zur Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die Wendemöglichkeiten sind auf dem Vorhabengebiet gegeben.</p>
		<p>5. Die erforderlichen und vorzusehenden Stellplätze sind auf dem Grundstück selbst zu errichten. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.</p>	<p>zu 5.)</p> <p>Innerhalb des Vorhabengebiets können rund 100 Stellplätze nachgewiesen werden, die entsprechend der LBO und dem tatsächlichen Bedarf als ausreichend betrachtet werden.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 2.	weiter zu Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H Stellungnahme vom 01.10.2019	6. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der Bundesstraße 4 weder zufließen können noch zugeleitet werden (außer genehmigte Anschlüsse an eine vorhandene Kanalisation). Für die ordnungsgemäße Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Wassers ist Sorge zu tragen.	zu 6.) Die Hinweise und Maßgaben zur Oberflächenentwässerung werden seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen.
		7. Sofern Veränderungen durch Anschlüsse von Entsorgungsleitungen im Bereich der Bundesstraße 4 (Kieler Straße) eintreten, bedarf dies der vorherigen Abstimmung mit dem LBV.SH, Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462. Für die Verlegung bzw. Anschlüsse von Ver- und Entsorgungsleitungen an Leitungen im Straßenkörper der Bundesstraße 4 (Kieler Straße) bzw. Kreuzungen von Versorgungsleitungen im Zuge der Bundesstraße sind mit dem LBV.SH, Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462 entsprechende Nutzungs- und Gestattungsverträge rechtzeitig vorher abzuschließen.	zu 7.) Der Hinweis auf ggf. erforderliche Nutzungs- und Gestattungsverträge im Zuge des Anschlusses an vorhandene Leitungen in der B 4 werden seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen und zur frühzeitigen Beachtung / Erledigung weitergeleitet. Ggf. sind entsprechende Regelungen in den zu schließenden D.-vertrag aufzunehmen.
		8. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße 4 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Beleuchtete Werbeanlagen sind in mattweißem Licht und blendfrei auszuführen.	zu 8.) Der Hinweis und die Maßgabe zur Abschirmung der Stellplätze gegenüber der B4 werden seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen und im Rahmen des VEP Nr. 36 zur Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.
		9. Der Standort des Werbepylons im Einmündungsbereich der geplanten Zufahrt zur Bundesstraße 4 ist mit der Straßenmeisterei Quickborn, Friedrichsgarber Straße 70, 25541 Quickborn, Telefon 04106 / 7713-0 abzustimmen.	zu 9.) Der Hinweis bezüglich der Abstimmung des Standorts des Werbepylons wird seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 2.	weiter zu Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H Stellungnahme vom 01.10.2019	10. Jegliche Ansprüche hinsichtlich der durch das Verkehrsaufkommen (anlagenbezogener Verkehr) entstehenden Immissionen sind ursächlich aus dem Plangebiet herzuleiten und bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. Festlegung von Immissionsschutzmaßnahmen von der Gemeinde Bönningstedt zu berücksichtigen. Die zukünftig zu erwartende Verkehrsmenge auf der Bundesstraße 4 ist dabei zu berücksichtigen.	zu 10.) Die Ausführungen zur Berücksichtigung der Verkehrsbelastungen auf der B 4 und den damit zu erwartenden Immissionsbelastungen für das Plangebiet sowie zu den Immissionen durch den B-Plan induzierten Zusatzverkehr werden seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der bereits zum Vorentwurf erstellten gutachterlichen „Stellungnahme zum Schutz des Geltungsbereiches vor Verkehrslärm“ wurden mögliche Belastungen für das Vorhabengebiet ermittelt und bewertet. Eine planungsrechtliche Konsequenz konnte mit der Vorentwurfsplanung nicht festgestellt werden. Mögliche Ansprüche an den Immissionsschutz aufgrund des B-Plan induzierten Verkehrs werden im Rahmen des RE-Entwurfs im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung zu prüfen sein.
		Dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße sind daher sämtliche Immissionsansprüche von der Hand zu halten.	Der Ausschuss von Forderungen zum Immissionsschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der B 4 wird seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen und beachtet.
		Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.	Die Ausführungen und der Hinweis werden seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 2.	weiter zu Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H Stellungnahme vom 01.10.2019		Ein städtebaulicher Änderungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme des MWVATT für die vorbereitende Bauleitplanung nicht.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
3.	Hamburger Stadtentwässerung AöR und Hamburger Wasserwerke GmbH Stellungnahme vom 30.09.2019	<p>Sehr geehrter Herr Scharlibbe,</p> <p>mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AöR (S.1) und der Hamburger Wasserwerke GmbH (S.3) zum o.g. Bebauungsplan Nr 36.</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplan in angemessener Form in der Bauleitplanung wie folgt beachtet.</p>
		<p><u>Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):</u></p> <p>Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 01.12.2011 hat die Gemeinde Bönningstedt der Hamburger Stadtentwässerung die hoheitliche Aufgabe der Schmutzwassersammlung und der Niederschlagswasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet übertragen.</p>	<p>zu <u>Hamburger Stadtentwässerung (HSE):</u></p> <p>Die Ausführungen zur Übertragung der hoheitlichen Aufgaben der SW- und RW-Beseitigung an die HSE werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Gegen den B-Planentwurf mit Text und Begründung bestehen seitens der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) grundsätzlich keine Bedenken. Folgendes ist im weiteren B-Planverfahren zu beachten:</p>	<p>Die Feststellung, dass grundsätzliche Bedenken seitens der HSE zu den vorgelegten gemeindlichen und zugleich vorhabenbezogenen Planungszielen und Planinhalten wird seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen. Die nachfolgenden Anregungen, Hinweise und Ausführungen werden wie folgt in die Entwurfsplanung wie folgt eingestellt:</p>
		<p><u>Regenwasserableitung:</u></p> <p>Westlich des Plangebietes in der Kieler Straße ist ein Regenwasserkanal DN 300 vorhanden. Östlich, in der Ahornstraße, liegt ein Regenwasserkanal DN 400. Die Lage ist im anliegenden Katasterauszug ersichtlich.</p> <p>Die Niederschlagswassereinleitung des Baugebiets (Flurstücke 56/62, 56/63 und 864) in den öffentlichen Regenwasserkanal ist auf eine maximal zulässige Einleitmenge von insgesamt 30 l/s zu begrenzen. In den RW-Kanal in der Kieler Straße dürfen maximal 10 l/s eingeleitet werden. Die verbleibenden 20 l/s sollen in den RW-Kanal in der Ahornstraße eingeleitet werden bzw. es darf dort auch die gesamte maximale RW-Menge von 30 l/s eingeleitet werden.</p>	<p>zu <u>Regenwasserableitung:</u></p> <p>Die Ausführungen zu den an den Plangebietsrändern vorhandenen RW-Kanälen werden zur Kenntnis genommen und wurden im Zuge der Erstellung des „Entwässerungskonzeptes“ beachtet. Die Ausführungen zu den zulässigen Einleitmengen bzw. zu der gesamt zulässigen abzuleitenden Niederschlagswassermenge werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 3.	weiter zu Hamburger Stadtentwässerung AöR und Hamburger Wasserwerke GmbH Stellungnahme vom 30.09.2019	Die Stellungnahmen der HSE vom 28.05.2019 und 25.06.2019 liegen dem B-Planentwurf bei und sind hinsichtlich der maximalen Regenwassereinleitmengen entsprechend berücksichtigt.	Die Feststellung, dass die vorangestellten Maßgaben der HSE bezüglich der maximalen Regenwassereinleitmengen zutreffend im B-Plan-Vorentwurf berücksichtigt worden sind, wird seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen.
		Schmutzwasserableitung Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann hydraulisch schadlos und sicher über die vorhandenen Schmutzwasserkanäle abgeführt werden. In der Kieler Straße verläuft ein Schmutzwasserkanal DN 250.	zu <u>Schmutzwasserableitung</u> : Die Mitteilung, dass das im Vorhabengebiet anfallende Schmutzwasser schadlos und sicher in den SW-Kanal in der B4 abgeführt werden kann, wird zur Kenntnis genommen und wurden im Zuge der Erstellung des „Entwässerungskonzeptes“ auch dementsprechend berücksichtigt.
		<u>Schmutzwasserkanal auf Privatgrund</u> : Parallel zur Kieler Straße, auf Privatgrund verlaufend, liegt ein Schmutzwasserkanal DN 150. Hierüber entwässern auch neben liegende Grundstücke (neben Nr 66 u 68 auch die Nr. 62 und 70). Die Leitung wurde in 1974 offensichtlich von der Gemeinde Bönningstedt hergestellt.	zu <u>SW-Kanal auf Privatgrund</u> : Die Ausführungen bezüglich der über privaten Grund verlaufenden SW-Leitung wird zur Kenntnis genommen.
		Vom Prinzip, der Funktion her, da auf Privatgrund befindlich, dürfte es eine Grundstücksentwässerungsleitung sein. Da aber mehrere Grundstücke an der Leitung angeschlossen sind und die Gemeinde Bönningstedt offensichtlich diese Leitung hergestellt hat, wird die HSE, sofern es keine gegenteiligen Informationen hierzu gibt, die Leitung als öffentlichen Schmutzwasserkanal weiterführen.	Die Ausführungen bezüglich der Fortführung der privaten Grundstücksentwässerungsleitung als öffentlichen Schmutzkkanal wird seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen.
		In der Planzeichnung zum B-Planentwurf ist für diesen Kanal ein Leitungsrecht zu Gunsten von Hamburg Wasser vorgesehen.	betrifft nicht die vorbereitende Bauleitplanung

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 3.	weiter zu Hamburger Stadtentwässerung AöR und Hamburger Wasserwerke GmbH Stellungnahme vom 30.09.2019	Laut Begründungstext im B-Planentwurf liegt eine grundbuchliche Sicherung (Dienstbarkeit) für die Gemeinde Bönningstedt mit Bewilligung vom 29.07.1974 vor. Als derzeitiger Eigentümer der öffentlichen Abwasseranlagen ist die Dienstbarkeit somit an die HSE zu übertragen. Wir bitten daher um Zusendung der Bewilligung sowie der entsprechenden Unterlagen zu den Grundbucheinträgen. Eine Übernahme der Leitung an den Grundstückseigentümer, wie im Begründungstext erwähnt, kann nicht erfolgen, da hieran auch Nachbargrundstücke angeschlossen sind.	Die Ausführungen und Hinweise werden seitens der Gemeinde Bönningstedt und des Vorhabenträgers zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die vorbereitende Bauleitplanung.
		Eine Zustandsuntersuchung für die Leitung auf Privatgrund ist intern bei der HSE beauftragt. Das Ergebnis der Untersuchung teilen wir Ihnen mit, sobald hierzu Informationen vorliegen.	Der Hinweis wird seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen.
		<u>Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):</u> Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.	zu <u>Hamburger Wasserwerke (HWW):</u> Die Feststellung, dass seitens der HWW keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen, wird auch im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.
		Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns behorht. Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen Netzbetrieb West, Lederstraße 72, Tel: 7888-34990 in Verbindung.	Die übersandten Lagepläne werden seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen und an der Vorhabenträger weitergeleitet.
		Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.	Der Hinweis zur Berücksichtigung der Leitungstrassen / Anlagen der HWW wird im Rahmen des VEP Nr. 36 an den Vorhabenträger zur Beachtung und Berücksichtigung weitergeleitet.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 3.	weiter zu Hamburger Stadtentwässerung AöR und Hamburger Wasserwerke GmbH Stellungnahme vom 30.09.2019	Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.	Die Hinweise und Ausführungen werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beachtung im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung an den Vorhabenträger weitergeleitet.
			Ein städtebaulicher Änderungsbedarf ergibt sich aus der gemeinsamen Stellungnahme der HSE und HWW für die vorbereitende Bauleitplanung nicht.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
4.	BUND Kreisgruppe Pinneberg für den Landesver- band SH e. V. Stellungnahme vom 23.09.2019	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen.</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen werden im Rahmen der vorbereiteten Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplan in angemessener Form in der Bauleitplanung wie folgt beachtet.</p>
		<p>Es fehlen für die Planung des Sondergebietes Einzelhandel die Prüfung und der Nachweis von Alternativstandorten.</p>	<p>Der Hinweis auf eine fehlende Prüfung von Alternativstandorten wird seitens der Gemeinde Bönningstedt und des Vorhabenträgers zur Kenntnis.</p> <p>Im Zuge der Standortprüfung wurden mit der Markt- und Standortanalyse (bulwiengesa, 10.04.2019) mögliche Alternativstandorte aus städtebaulicher und einzelhandelsbezogener Sicht bewertet.</p> <p><i>„Danach werden für den zentralen und südlichen Siedlungsbereich von Bönningstedt ca. 500 bis 700 m für eine fußläufige Entfernung zum Einzelhandel / Nahversorgung akzeptiert.</i></p> <p><i>Somit sind der nördliche Ortsteil Winzeldorf und der Bereich östlich der AKN um die Dorfstraße und Hasloher Weg fußläufig nicht abgedeckt, eignen sich aufgrund der geringen Einwohner-/Nachfrageplattform jedoch nicht für die Ansiedlung eines Nahversorgers.</i></p> <p><i>Auch aus dem im Süden gelegenen Siedlungsgebiet ist nur eine eingeschränkte Erreichbarkeit der bestehenden Lebensmittelmärkte gegeben.</i></p>

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu BUND Kreisgruppe Pinneberg für den Landesver- band SH e. V. Stellungnahme vom 23.09.2019		<p><i>Mit der geplanten Verlagerung des Lebensmittelmarktes näher an den Ortskernbereich, besteht die Chance, die Nahversorgung in diesem Bereich zu verbessern.“</i></p> <p>Somit wurden in der Projektentwicklung ausschließlich Standorte in Betracht gezogen, die eine Nähe zum Ortskernbereich aufweisen.</p> <p>Somit kamen lediglich der Bereich der ehem. Gärtnerei und der Tankstelle / Kfz-Werkstatt in Betracht, wobei lediglich die Betriebsflächen der Gärtnerei unter Hinzu-erwerb randlicher Flächen ausreichend in der Flächengröße für den geplanten Nah-versorger war. Für den Standort der ehem Gärtnerei wurden dann auf der Planungs-ebene unterschiedliche Planungskonzepte geprüft und das vorliegende Konzept für die förmliche Bauleitplanung ausgewählt.</p>
		<p>Für eine Umsiedlung eines sich bereits vor Ort bestehenden Discounters soll alter Baumbestand weichen. Bäume, wenn sie wie hier auch bereits eine beachtliche Größe erreicht haben, sind für Natur und Mensch wertvoll und als solches auch zu betrachten. Sie haben wichtige Funktionen im Klimaschutz, für Insekten, Vögel und Fledermäuse. Aber auch die Menschen vor Ort profitieren von den Bäumen, für die Luftreinhaltung, die Bindung von Schadstoffen u.a. auch von Stickoxiden sind sie unverzichtbar. Und genau diese Hochwertigkeit wird häufig, wie in der vorliegenden Planung, außer Acht gelassen. Zu Gunsten von vermeintlich ökonomischen Vorteilen sind die Bäume und die Natur die Verlierer. Die vorgesehene Minimierung mit der Pflanzung von Hecken und dem Begrünen von Lärmschutzwänden kann den geplanten Eingriff nicht kompensieren. Hecken, Wandbegrünung sind niemals vergleichbar mit dem ökologischen Nutzen von alten Bäumen. Auch wenn einige Bäume nachgepflanzt werden sollen, sie haben heute aufgrund der klimatischen Veränderungen und der weiteren Versiegelung vor Ort (GRZ 0,9) kaum noch Chancen sich habitusgerecht zu entwickeln.</p>	<p>Die Ausführungen zum Verlust von altem Baumbestand werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zu den unterschiedlichen Funktionen der Großbäume entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und wurden nach Auffassung und Kenntnis der Gemeinde in für das Planvorhaben geeigneter Weise in der Planung, insbesondere im Umweltbericht, thematisiert. Auch ist es der Gemeinde bewusst, dass die ökologischen Funktionen eines alten Baums nicht wirklich 1:1 mit denen eines jungen vergleichbar sind.</p>

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu BUND Kreisgruppe Pinneberg für den Landesver- band SH e. V. Stellungnahme vom 23.09.2019		Entgegen den Aussagen in der Stellungnahme können die sonstigen geplanten Maßnahmen wie die Fassadenbegrünung, die Pflanzung von Hecken und Einzelbäumen sowie Gehölzgruppen und das sonstige Anlegen von Grünflächen allerdings zu einer Minimierung der stattfindenden Eingriffe führen. Anders als in der Stellungnahme ausgeführt geht die Gemeinde Bönningstedt jedoch davon aus, dass die für die Baumpflanzungen vorgesehenen Grünflächen / Standorte ausreichend groß bemessen sind, damit sich die Bäume habitusgerecht entwickeln können.
		Sollte die Gemeinde an der Planung für diesen Standort festhalten, sollte sie überlegen, ob nicht eine Zweigeschossigkeit, evtl. als Staffelgeschoss das Problem lösen könnte, zumal die sich durchaus in der Umgebung einfügen würde. Flächenschonender Gewerbebau ist die Zukunft, Nutzungs- und Interessenkonflikte um die knappe Ressource Fläche nehmen deutlich zu. Dafür braucht es neue Konzepte. Ziehen in Bönningstedt Büro- und Aufenthaltsräume in das Obergeschoß ein, kann das Gebäude in seiner Fläche kleiner gebaut werden. Das hat den Vorteil den Flächenverbrauch zu minimieren, er liegt in Schleswig-Holstein, vor allem durch Siedlungs- und Verkehrsbaumaßnahmen, bei mehr als 2,7 Hektar pro Tag. Flächen, die für Wasserregeneration, Wärmepufferung und CO ₂ -Bindung verloren gehen. Dabei stünden dem nördlichsten Bundesland, bezieht man sich auf die 30 Hektar für ganz Deutschland, nur 1,3 Hektar Flächenverbrauch pro Tag zu.	Die Ausführungen und Hinweise bezüglich einer möglichen Zweigeschossigkeit im Zuge eines flächenschonenden Gewerbebaus werden seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen; betreffen jedoch nicht die vorbereitende Bauleitplanung.
		<p>Klimaschutz</p> <p>Solarenergie</p> <p>Eine Kommune kann zur Förderung des Klimaschutzes, der sozialen und wirtschaftlichen Zielsetzung die Nutzung von Photovoltaikanlagen festsetzen. Nachhaltige Sicherung der Energieversorgung durch die Ersetzung endlicher erneuerbare Energieträger, Stabilität der Energiepreise, Aufbau lokaler Wertschöpfung durch erneuerbare Energien, Schaffung neuer regionaler Beschäftigung, lokale Bindung des Kapitals durch verstärkte Investition in dezentrale Anlagen. Diese Zielsetzungen kann in der Bauleitplanung auf einen gesetzlichen, städtebaulichen Grund zurückgeführt werden (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) und (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB).</p>	<p>Klimaschutz</p> <p>zu Solarenergie</p> <p>Die Ausführungen zur Förderung des Klimaschutzes werden seitens der Gemeinde Bönningstedt Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die vorbereitende Bauleitplanung und werden daher im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung in die Abwägung einzustellen sein.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu BUND Kreisgruppe Pinneberg für den Landesver- band SH e. V. Stellungnahme vom 23.09.2019	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b BauGB kann mit einer Festsetzung den verbindlichen Einsatz der Solarenergie erlauben: „Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: (23) Gebiete ,in denen b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“.</p> <p>Kleinklima Für die Optimierung des innerstädtischen Kleinklimas ist es erforderlich eine Durchgrünung des Plangebietes vorzunehmen. Das heißt, je 6 Stellplätze einen Baum zu pflanzen und Dachbegrünung festzusetzen.</p>	<p>betrifft nicht die vorbereitende Bauleitplanung</p> <p>zu Kleinklima Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, können jedoch in dem vorgetragenen Maße in der Bebauungsplanung nicht berücksichtigt werden. Es ist zutreffend, dass auf den Stellplatzflächen keine Begrünung vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig zu beachten, dass zur Sammlung und Retention des Oberflächenwassers unterirdische Speicherkästen in umfänglicher Anzahl und Ausdehnung erforderlich sein werden. Wie der Begründung zum Vorentwurf zu entnehmen ist, ist es aus entwässerungstechnischer Sicht erforderlich, da nur ein gedrosselter Abfluss des Niederschlagswassers möglich ist, flächenhaft Speicherboxen in den mittig auf dem Vorhabengebiet zur Verfügung stehenden Stellplatzflächen anzuordnen. Zum Schutz der Speicherboxen ist die Bepflanzung darüber nicht möglich. Demzufolge werden die zur Verfügung stehenden Randbereiche für eine differenzierte Begrünung entsprechend dem dargelegten Begrünungskonzept genutzt.</p>

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu BUND Kreisgruppe Pinneberg für den Landesver- band SH e. V. Stellungnahme vom 23.09.2019	<p>Mobilität</p> <p>Für eine klimaschonende Mobilität ist die Förderung der Fahrradfahrer unverzichtbar und bereits jetzt zeigen sich an Standorten mit Einzelhandel, dass die Anzahl an fahrradfahrenden Kund*innen zunimmt, Abstellanlagen aber viel zu oft am Bedarf vorbei geplant wurden. Daher sollte mit ausreichend dimensionierten, überdachten Fahrradabstellanlagen (Bügel) geplant werden. Die vorgesehene Größe in der Konzeptdarstellung ist als zu gering einzustufen.</p>	<p>zu Mobilität</p> <p>Die Ausführungen zu einer klimaschonenden Mobilität werden seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die vorbereitende Bauleitplanung und sind dementsprechend zum VEP Nr. 36 in die Abwägung dort einzustellen.</p>
		Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls	<p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen und verwaltungsseitig bzw. durch den hierfür Beauftragten berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge der Digitalisierung erfolgt die Übersendung des Abwägungsergebnisses (zunächst) ausschließlich per E-Mail.</p>
			Ein städtebaulicher Änderungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme des BUND für die vorbereitende Bauleitplanung nicht.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
5.	Archäologisches Landesamt S-H Erlass vom 19.09.2019	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Die Feststellung und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Feststellung, dass der vorgelegten gemeindlichen Planung seitens des ALSH zugestimmt wird, wird seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt war bereits mit der Vorentwurfsplanung in die Begründung aufgenommen worden und bleibt mit der Entwurfsplanung unverändert bestehen.</p>
		<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	<p>Der Hinweis und die Ausführungen zum Umgang bei unvermuteten Funden werden seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Vorhabenrealisierung an den Vorhabenträger bzw. an den Ausführenden weitergegeben.</p> <p>Der Sachverhalt wurde bereits in die Begründung aufgenommen und demzufolge auch in der vorbereitenden Bauleitplanung in angemessener Weise beachtet.</p>
		<p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Ein städtebaulicher Änderungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes für die vorbereitende Bauleitplanung nicht.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
6.	Der Landrat des Kreises Pinneberg, FB Service, Recht und Bauen, Regionalplanung und Europa im Rahmen der Planungsanzeige Stellungnahme vom 17.09.2019	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Landesplanungsanzeige gem. § 11 (1) LaplaG zu der o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Bönningstedt leite ich Ihnen die Unterlagen in digitaler Form zu.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		<p>Die Gemeinde Bönningstedt beabsichtigt die Verlagerung ihres ortsansässigen Lebensmittelversorgers an einen zentral gelegenen Standort (ehemals Gärtnerei Fromme). Die grundsätzlichen Fragen der Versorgungsfunktion der Gemeinde Bönningstedt in ihrer gemeindlichen Rolle ohne zentralörtliche Funktion wurde in der Vergangenheit in zahlreichen Gesprächen und im Rahmen eines umfangreichen Schriftverkehrs hinreichend dargelegt.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde nahm in dieser grundsätzlichen Frage zuletzt am 17. März 2014 dazu Stellung.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		Die Gemeinde Bönningstedt beantragt heute um die Bestätigung, dass mit dem vorgelegtem Bebauungsplanentwurf die Planungsziele mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Übereinstimmung stehen. Hierbei beruft sich die Gemeinde Bönningstedt auf Schriftverkehr, der dem Kreis Pinneberg nicht in vollem Umfang vorliegt. Gegen die Verlagerung des Lebensmitteldiscounters einschließlich der zeitgemäßen Anpassung der Verkaufsflächenpotentiale bestehen aus Sicht des Kreises Pinneberg keine grundsätzlichen Bedenken .	Die Gemeinde Bönningstedt nimmt zur Kenntnis, dass aus kreisplanerischer Sicht zu der gemeindlichen Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.
		Der Kreis Pinneberg würde es sehr begrüßen, wenn alle weiteren Entwicklungen der regional relevanten Versorgung auf interkommunaler Ebene vorbereitet und abgestimmt auf den Weg gebracht werden würde.	Der Hinweis wird verwaltungsseitig zur Kenntnis genommen.
		Eine über diese kommentierte Weiterleitung hinausgehende Stellungnahme zu dieser Landesplanungsanzeige ergeht nicht mehr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
7.	Handwerkskammer Lübeck Stellungnahme vom 04.09.2019	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Feststellung, dass zu der gemeindlichen Bauleitplanung keine Bedenken bestehen, wird seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Anregungen werden in die Entwurfsplanung wie folgt eingestellt.</p>
		<p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Der Hinweis auf sachgerechten Wertausgleich bei Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben wird seitens der Gemeinde Bönningstedt auch im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend den Arbeiten zur nunmehr parallel anstehenden „Entwurfsplanung“ in Verbindung mit den Untersuchungen zum VEP Nr. 36 (z.B. Immissionsschutz, Verkehr, Entwässerung und Erschließung), die bereits mit Blick auf die Vorentwurfsplanung durchgeführt worden sind, sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Planungsträgern zu Belangen des Immissionsschutzes, des Verkehrs usw., kann die Gemeinde Bönningstedt auch in der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgehen, dass durch die Planung einer gewerblichen Entwicklung für den Bereich der ehem. Gärtnerei Gewerbebetriebe nicht über das heutige Maß hinaus betroffen sein werden, so dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand hieraus im Rahmen der Bauleitplanung kein</p>

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 7.	weiter zu Handwerkskammer Lübeck Stellungnahme vom 04.09.2019		weiterer Handlungsbedarf für die Gemeinde Bönningstedt ergeben wird. Ein städtebaulicher Änderungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme der Handwerks- kammer Lübeck für die vorbereitende Bau- leitplanung nicht.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Stellungnahme vom 06.09.2019		Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplan in angemessener Form in der Bauleitplanung wie folgt beachtet.
		Sehr geehrte Damen und Herren, Die Bundesstraße 4 ist Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN).	Der Hinweis auf die Funktion der B4 für die Bundeswehr wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Projektentwicklung beachtet.
		Die RIST (Richtlinien für Infrastrukturforderungen an Straßen) und RABS (Richtlinie für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge) wären für den Fall bei unmittelbaren Straßenbaumaßnahmen einzuhalten.	Die Ausführungen zur Berücksichtigung erforderlicher Richtlinien werden seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen und zur Beachtung bei der Erstellung der Erschließungsplanung zum VEP Nr. 36 an den Vorhabenträger weitergeleitet.
		Beginn und Ende der Bauarbeiten sind, unter Angabe der auftretenden Einschränkungen beim Logistikzentrum der Bundeswehr anzuzeigen: Logistikzentrum der Bundeswehr Abteilung Verkehr und Transport Dezernat Verkehrsführung / Übung Anton-Dohrn-Weg 59 26389 Wilhelmshaven Mail: LogZBwAbtVerkTrspÜblInland@bundeswehr.org	Der Hinweis auf die Beteiligung des Logistikzentrum der Bundeswehr wird durch die Gemeinde Bönningstedt zur Beachtung an den Vorhabenträger weitergereicht. Ein städtebaulicher Änderungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme der Bundeswehr für die vorbereitende Bauleitplanung nicht.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
9.	Landesplanungs behörde im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH Erlass vom 19.09.2019	<p>Sehr geehrter Herr Scharlibbe,</p> <p>die Gemeinde Bönningstedt plant im Rahmen der Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Sondergebiet Einzelhandel Kieler Straße“ für das Gebiet „südlich der Bebauung ‚Kieler Straße‘ Nr. 70 bis 74 ..., südwestlich der Bebauung ‚Ahornstraße‘ Nr. 46, nordwestlich der Gemeindestraße ‚Ahornstraße‘ und der Bebauung ‚Ahornstraße‘ Nr. 54 bis 62, nördlich der Grundstücksflächen ‚Kieler Straße‘ Nr. 60, östlich der Bebauung ‚Kieler Straße‘ Nr. 62 und 64 einschließlich eines Straßenabschnitts der ‚Kieler Straße‘ (B4) zwischen ‚Kieler Straße‘ Nr. 60 und 70“ die Verlagerung eines bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes vom südlichen Rand der bebauten Ortslage sowie die Neuansiedlung eines Drogeriemarktes und eines Backshops mit gastronomischer Nutzung. Auf den ehemaligen Betriebsflächen einer Gärtnerei sowie angrenzenden Flächen sollen ein Lebensmitteldiscountmarkt Aldi mit bis zu 1.270 m² VK, ein Drogeriemarkt mit bis zu 650 m² VK und ein Bäcker (Backshop mit gastronomischer Nutzung) mit einer Nutzfläche von bis zu 210 m² sowie dazugehörige Stellplatzflächen errichtet werden.</p>	<p>Die Ausführungen und Maßnahmen / Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die einzelhandelsrelevanten Hinweise und Ausführungen werden seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen und im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplan und demzufolge auch in der Bauleitplanung wie nachfolgend behandelt beachtet.</p> <p>Die zitierten Planungsziele, wie in der „Vor-entwurfsplanung“ dargelegt und begründet, werden bestätigt und bleiben für die „Entwurfsplanung“ unverändert.</p>
		<p>Dazu soll im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 ein sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ mit den entsprechenden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung ausgewiesen werden. Im nördöstlichen Teilbereich des Vorhabengebietes wird dabei der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Bönningstedt, der dort WA-Flächen ausweist, einer neuen städtebaulichen Zielsetzung zugeführt und überplant.</p>	<p>Die Ausführungen zur Abgrenzung des Planungsbereiches werden bestätigt, auch für die „Entwurfsplanung“.</p>
		<p>Im Rahmen der Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, der für das Plangebiet derzeit gemischte Bauflächen und im östlichen Randbereich Wohnbauflächen darstellt, soll zukünftig ein sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel dargestellt werden.</p>	<p>Die Planungsziele der parallel in Aufstellung befindlichen 36. Änd.- FNP werden bestätigt.</p>
		<p>Der Planbereich liegt in verkehrsgünstiger Lage direkt an der Kieler Straße (B4) nahe des Ortszentrums und in guter Zuordnung zu den Wohngebieten der Gemeinde Bönningstedt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bestätigt.</p>

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.	weiter zu Landesplanungs behörde im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH Erlass vom 19.09.2019	<p>Die Planinhalte basieren auf den Ergebnissen der Markt- und Standortanalyse „Aldi Discounter und dm Drogeriemarkt, Bönningstedt“ der bulwiengesa vom 10. April 2019. Das Gutachten kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die Umverteilungswirkungen des Planvorhabens nicht in bestandsgefährdenden, die Nahversorgungsstrukturen der Standortgemeinde und der Nachbargemeinden wesentlich beeinträchtigenden Größenordnungen ausfallen werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (Reg.-Plan I).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und wurden bei der Projektentwicklung berücksichtigt.</p> <p>Der Verweis auf die zu berücksichtigenden übergeordneten Planungen wird zur Kenntnis genommen. Diese sind in die Planentwicklung eingestellt worden.</p>
		<p>Gemäß Ziffer 5.3 Abs. 5 Reg.-Plan I liegt die Gemeinde Bönningstedt aber innerhalb eines besonderen Siedlungsraumes im Ordnungsraum um Hamburg und kann insoweit an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus teilnehmen. Gemäß Ziffer 5.6.1 Reg.-Plan I ist die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Bönningstedt durch die verkehrsgünstige Lage bedingt, wobei sich die weiteren Planungen auf die Verdichtung des Ortskerns und die Herausbildung eines Siedlungsschwerpunktes im engeren Bereich des AKN-Haltepunktes richten sollen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Der Planbereich nahe des als „faktischer“ Zentraler Versorgungsbereich einzustufenden Ortszentrums und in guter Zuordnung zu den Wohngebieten der Gemeinde Bönningstedt entspricht dem siedlungsstrukturellen Integrationsgebot gemäß Kapitel 2.8 Ziffer 6 LEP 2010 bzw. erfüllt grundsätzlich die Ausnahmevoraussetzungen im Sinne von Kapitel 3.10 Ziffer 6 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.	weiter zu Landesplanungs behörde im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH Erlass vom 19.09.2019	Die Gemeinde Bönningstedt nimmt mit den im Gemeindegebiet bestehenden Nahversorgungseinrichtungen aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung (B4) bereits jetzt Versorgungsfunktionen über das Gemeindegebiet hinaus, z. B. in die Nahbereiche der benachbarten Zentralen Orte Pinneberg und Quickborn sowie in das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg hinein, wahr. Gleichzeitig stoßen die bestehenden Nahversorgungseinrichtungen in der nicht-zentralörtlich eingestuften Gemeinde Bönningstedt bereits jetzt an im LEP 2010 bzw. im Entwurf der Fortschreibung des LEP 2010 definierte landesplanerische Grenzen. Das gilt auch in Anerkennung der Lage im besonderen Siedlungsraum und der damit verbundenen Teilnahme an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
		Vor diesem Hintergrund hatte die Landesplanung im bisherigen Planungsprozess die Position vertreten, dass der Gemeinde Bönningstedt insbesondere die raumordnerische Eignung für die Errichtung von mehr als einem Lebensmittelfrischemarkt bzw. Lebensmittelvollsortimenter fehlt. Zugleich wurden aber Planungsvarianten als grundsätzlich positiv bewertet, die sicherstellen, dass nur ein Lebensmittelvollsortimenter/-frischemarkt in der Gemeinde Bönningstedt besteht. Eine Verlagerung des Lebensmitteldiscountmarktes Aldi innerhalb der Gemeinde Bönningstedt an den Planstandort Kieler Straße wurde im Sinne einer begründeten Ausnahme gemäß Kapitel 2.8 Ziffer 5 letzter Satz LEP 2010 unter folgenden Voraussetzungen als grundsätzlich positiv beurteilt:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen Die nachstehenden Voraussetzungen wurden in der Projektentwicklung weiterführend geprüft und entwickelt.
		<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf die Errichtung eines Frischemarktes am Planstandort Kieler Straße und der Erhalt und die Erweiterung des bestehenden Frischemarktes im Ortszentrum am Marktplatz auf maximal 1.400 m² VK. • Verlagerung des bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes Aldi an den Planstandort Kieler Straße und Erweiterung der Verkaufsflächen auf maximal 1.070 m²; rechtsicherer Ausschluss einer Nachnutzung des Altstandortes Aldi durch nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel. • Errichtung eines Drogeriemarktes mit maximal 700 m² VK. 	
		Zugleich wurde aber signalisiert, dass für den Fall eines Verzichts auf die Ansiedlung eines Frischemarktes am Standort Kieler Straße zugunsten des Standortes am Marktplatz die grundsätzliche Bereitschaft besteht, nach Vorlage der entsprechenden Planungsanzeige die ausnahmsweise Zulassung der größeren Verkaufsflächenvariante der Fa. Aldi (1.270 m ²) zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung würden u.a. folgende Aspekte Berücksichtigung finden:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und wurden in der Projektentwicklung weiter entwickelt.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.	weiter zu Landesplanungs behörde im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH Erlass vom 19.09.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsächlich geplante Größenordnung der Verkaufsflächen des Drogeriemarktes. • Umsetzung eines rechtssicheren Ausschlusses des Baurechts am Aldi-Altstandort (mindestens für nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel). <p>Nachdem laut Ziffer 4.2 der Begründung</p>	Die Ausführungen und aus der Vorentwurfsplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 zitierten Angaben zu Verkaufsflächen und zum Verzicht auf bestehende Rechte am südlichen Altstandort werden bestätigt.
		<ul style="list-style-type: none"> • das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 der Gemeinde Bönningstedt für die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes am Standort „Marktplatz“ auf bis zu 1.400 m² VK aktuell den Planungsstand des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB erreicht hat, 	
		<ul style="list-style-type: none"> • die zulässige Größenordnung der Verkaufsflächen des Drogeriemarktes maximal 650 m² statt 700 m² Verkaufsfläche betragen soll, und 	
		<ul style="list-style-type: none"> • die Umsetzung eines rechtssicheren Ausschlusses des Baurechts am Aldi-Altstandort mindestens für nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel durch die Eintragung einer Baulast erfolgen soll, 	
		<p>stehen der Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Sondergebiet Einzelhandel Kieler Straße“ der Gemeinde Bönningstedt und den damit verfolgten Planungsabsichten unter folgenden Maßgaben keine Ziele der Raumordnung entgegen:</p>	<p>Seitens der Gemeinde Bönningstedt und des Vorhabenträgers wird zur Kenntnis genommen, dass unter Beachtung der zu Ziffer 1. bis 3. Ziele der Raumordnung den gemeindlichen Planungen nicht mehr entgegenstehen werden.</p> <p>Die Erfüllung der Maßgaben kann im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung wie folgt sichergestellt werden:</p>

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.	weiter zu Landesplanungs behörde im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH Erlass vom 19.09.2019	<p>1. Spätestens zum Genehmigungsverfahren der 36. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 nachzuweisen.</p> <p>2. Spätestens zum Genehmigungsverfahren der 36. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Nachweis zu führen, dass die Umsetzung eines rechtssicheren Ausschlusses des Baurechts am Aldi-Altstandort mindestens für nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel durch die entsprechende Eintragung einer Baulast erfolgt ist.</p>	<p>zu 1. Die Maßgabe wird beachtet.</p> <p>zu 2. Die Maßgabe wird unter Einbeziehung der Landesplanungsbehörde und unter Berücksichtigung noch ausstehender rechtlicher Prüfungen durch den Kreis Pinneberg und deren Umsetzung berücksichtigt.</p>
		<p>3. Im Hinblick auf die für den Bäcker (Backshop mit gastronomischer Nutzung) geplante Nutzfläche von bis zu 210 m² ist die zulässige Verkaufsfläche (gemäß Gutachten 40 m²) gesondert festzusetzen.</p>	<p>zu 3. Die Maßgabe wurde mit Mitteilung der Landesplanungsbehörde in Rückabstimmung mit dem Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht in eine Empfehlung umgewandelt, die mit der Entwurfsplanung berücksichtigt werden kann und wird.</p>
		<p>Auf folgende Aspekte weise ich gesondert hin:</p> <p>Mit seiner Entscheidung vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) hat das BVerwG bestätigt, dass bei der Ermittlung der Verkaufsfläche alle Flächen einzubeziehen sind, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z. B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können. Eine überdachte Fläche zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes eines Lebensmittelmarktes ist laut Entscheidung des BVerwG vom 09.11.2016 (Az. 4 C 1/16) dagegen nicht Teil der Verkaufsfläche.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
		Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
zu 9.	weiter zu Landesplanungs behörde im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH Erlass vom 19.09.2019, <i>ergänzt um Mail vom 26.09.2019</i>	vielen Dank für Ihre u.a. e-mail zur geplanten Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 36 der Gemeinde Bönningstedt, mit der Sie darum gebeten hatten, auf die Maßgabe der landesplanerischen Stellungnahme vom 19.09.2019 zu verzichten, die zulässige Verkaufsfläche innerhalb einer maximalen Nutzfläche von 210 m ² für den geplanten Backshop mit gastronomischer Nutzung festzusetzen.	Die Landesplanungsbehörde wurde gebeten, die vorangestellte Maßgabe 3. inhaltlich auf die Notwendigkeit hin zu überprüfen.
		Nach Abstimmung mit dem Referat für Städtebau und Ortsplanung stuft ich die betreffende Maßgabe in meiner Stellungnahme vom 19.09.2019 zu einem Hinweis bzw. zu einer Empfehlung herab.	Der Verzicht auf eine Maßnahme und Behandlung der geplanten Nutzung des Backshops nunmehr als Empfehlung / Hinweis wird im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.
		Um Fehlentwicklungen auszuschließen, wird im Hinblick auf die textlichen Festsetzungen aber noch das Erfordernis gesehen, die planungsrechtlichen Festsetzungen zu überarbeiten:	Die Ausführungen werden seitens der Gemeinde Bönningstedt zur Kenntnis genommen und mit der Entwurfsplanung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung entsprechend berücksichtigt.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.	weiter zu Landesplanungs behörde im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH Erlass vom 19.09.2019, <i>ergänzt um Mail vom 26.09.2019</i>	Den einzelnen Bauflächen ist die jeweilige (Einzelhandels-)Nutzung mit der jeweils zulässigen VK-Größe (Lebensmitteldiscounter und Drogeriemarkt) bzw. Grund-/Nutzfläche (Backshop mit gastronomischer Nutzung) zuzuordnen. Den beiden Teilgebieten SO1 und SO2 des geplanten sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb“ könnte dabei z. B. die Zweckbestimmung SO1 „Lebensmitteldiscountmarkt mit Drogeriemarkt“ und SO2 „Backshop mit gastronomischer Nutzung“ zugeordnet werden.	Die Empfehlung wird mit der „Entwurfsplanung“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 wie folgt beachtet: <i>Zulässig sind im Teilgebiet SO 1 ein „Lebensmitteldiscountmarkt“ mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.270 m², wobei Randsortimente auf maximal 15 % dieser Gesamtverkaufsfläche begrenzt sind und ein „Drogeriemarkt“ mit einer Verkaufsfläche von 650 m² zulässig.</i> <i>Außerdem ist innerhalb des Plangebiets im Teilgebiet SO 2 ein „Backshop mit gastronomischer Nutzung“ mit einer maximalen Nutzfläche von 210 m² zulässig.</i> Die Gemeinde Bönningstedt und der Vorhabenräger gehen davon aus, dass somit alle Voraussetzungen für eine landesplanerisch genehmigungsfähige Planung erbracht worden sind und einer Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes übergeordnete nicht entgegenstehen sollten.